

Az.: 5 A 343/08  
2 K 3042/04

Ausfertigung



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

## Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der  
vertreten durch den Geschäftsführer

prozessbevollmächtigt:

- Klägerin -  
- Berufungsbeklagte -

gegen

den Abwasserzweckverband  
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden  
vertreten durch

- Beklagter -  
- Berufungskläger -

wegen

Abwasserbeitrags  
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Raden, die Richterin am Obergericht Düvelshaupt und die Richterin am Verwaltungsgericht Burtin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. März 2011

am 2. März 2011

### **für Recht erkannt:**

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. Mai 2007 - 2 K 3042/04 - wird geändert. Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit eines Abwasserbeitragsbescheides.
- 2 Die Klägerin ist Eigentümerin des Grundstücks Flurst. Nr. F1... der Gemarkung W..... mit einer Gesamtgröße von 29.975 qm. Auf diesem betreibt sie in Rechtsnachfolge seit 1982 eine Flachglasverarbeitungsanlage. Für die Anlage liegt eine wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung nach § 17 Abs. 1 des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26, S. 467) der Staatlichen Gewässeraufsicht der DDR vom 16. April 1986 vor, welche die Entnahme von Grundwasser sowie das Einleiten von teilbiologisch gereinigtem Sozialwasser, gereinigtem Produktionswasser sowie von Niederschlags- und Drainagewasser in den .....bach erlaubt. Unter Punkt 4.5. heißt es:  
  
„Bei Veränderung der dem Antrag auf Erteilung dieser wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und Erklärungen wird sie ungültig.“
- 3 Der Beklagte zog die Klägerin mit Bescheid vom 27. Dezember 2000 zu einem Abwasserbeitrag heran. Mit Urteil vom 17. Dezember 2002 - 2 K 669/02 - hob das Verwaltungsgericht Dresden diesen Bescheid mit der Begründung auf, dass die mit der maßgeblichen Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des

Abwasserzweckverbandes..... (Abwassersatzung – AbwS) vom 5. September 2001 vorgenommene Trennung in eine öffentliche Einrichtung für die Schmutzwasser- und eine für die Niederschlagswasserentsorgung unzulässig sei.

- 4 Mit der 3. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2003 bildete der Beklagte in § 1 Abs. 1 AbwS getrennte öffentliche Einrichtungen zur Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Vollentsorgung) und zur Entsorgung von Schmutzwasser (Teilentsorgung). § 3 Abs. 1 Satz 1 AbwS, der den Anschluss- und Benutzungszwang regelte, lautet:

„Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Abwasserzweckverband im Rahmen des § 63 Abs. 5 SächsWG zu überlassen, soweit der Abwasserzweckverband zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang).“

- 5 Mit der 4. Änderungssatzung vom 22. Februar 2006 änderte der Beklagte § 1 Abs. 1 AbwS dahingehend, dass getrennte öffentliche Einrichtungen zur Entsorgung von Schmutzwasser und zur Entsorgung von Niederschlagswasser betrieben werden. § 3 Abs. 1 Satz 1 AbwS erhielt folgende Fassung:

„Die Eigentümer von Grundstücken im räumlichen Wirkungskreis des AZV..... nach § 3 Verbandssatzung, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem AZV.....zu überlassen.“

- 6 Der Beklagte zog die Klägerin mit Bescheid vom 26. August 2004 erneut zur Zahlung eines Abwasserbeitrages in Höhe von 129.042,38 € für den Anschluss an die Schmutzwasserbeseitigung heran. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies er mit Widerspruchsbescheid vom 23. November 2004 zurück.

- 7 Am 21. Dezember 2004 erhob die Klägerin Klage zum Verwaltungsgericht Dresden. Zur Begründung trug sie vor, das Grundstück unterliege aufgrund der wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung keinem Anschluss- und Benutzungszwang. Das Bundesverwaltungsgericht habe sich zwar in mehreren Entscheidungen dazu geäußert, unter welchen Voraussetzungen ein Anschluss- und Benutzungszwang eines Grundstückes an die Wasserentsorgung begründet werden könne. Diese

Rechtsprechung sei hier jedoch nicht anwendbar, da die Satzung des Beklagten keinen Anschluss- und Benutzungszwang anordne. Aufgrund der Verknüpfung mit der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht nach Landeswasserrecht werde ein solcher nur für den Fall angeordnet, dass die Gemeinde bzw. der Beklagte abwasserbeseitigungspflichtig nach § 63 Abs. 2 SächsWG sei. Diese Pflicht ent falle jedoch gemäß § 63 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 SächsWG aufgrund der über § 136 Abs. 1 Satz 1 SächsWG nach wie vor wirksamen Einleitererlaubnis. Daher könne dahinstehen, ob § 63 Abs. 6 Satz 4 Halbsatz 2 SächsWG in der zum damaligen Zeitpunkt maßgeblichen Fassung dem Beklagten die Möglichkeit eröffne, einen Anschluss- und Benutzungszwang trotz öffentlich-rechtlicher Genehmigung anzuordnen. Dass die Wirksamkeit einer Genehmigung nicht einfach per Satzung beseitigt werden könne, ergebe sich auch aus § 136 Abs. 1 SächsWG. Des Weiteren sei das Grundstück nicht, wie im Widerspruchsbescheid ausgeführt, an die Schmutzwasserentsorgung angeschlossen. Insoweit fehle es auch an dem erforderlichen Vorteil. Aufgrund dieser Mängel könne dahingestellt bleiben, ob die Abwassersatzung mit der Neufassung ihres § 1 Abs. 1 wirksam sei.

- 8 Das Verwaltungsgericht Dresden hob mit Urteil vom 15. Mai 2007 - 2 K 3042/04 - den Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides auf. Zur Begründung führte es aus, dass eine Beitragspflicht nach den §§ 20 ff. AbwS nicht bestehe, weil das Grundstück der Klägerin aufgrund der wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung nach § 63 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 SächsWG keinem Anschluss- und Benutzungszwang unterliege. Die erforderliche Erlaubnis liege vor und besitze weiterhin Gültigkeit. Hierzu werde auf die Ausführungen des Sächsischen Obergerichtes in seinem Beschluss vom 10. Juli 2006 - 5 BS 331/05 - verwiesen, mit dem die Beschwerde gegen die erstinstanzlich angeordnete aufschiebende Wirkung der Klage zurückgewiesen worden war. Eine Veränderung der dem Antrag auf Erteilung der Nutzungsgenehmigung zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen, die der Klägerin zurechenbar wäre, liege nicht vor. Mit der Neufassung der Satzung im Februar 2006 sei keine Änderung der Sach- und Rechtslage eingetreten. Die bisherige Abwassersatzung habe mit ihrem Verweis auf das Sächsische Wassergesetz lediglich die gesetzliche Einschränkung der Abwasserüberlassungspflicht wiedergegeben. § 63 Abs. 6 Satz 3 Halbsatz 2 SächsWG

sei auf die hier einschlägige Überlassung des Abwassers nach § 63 Abs. 5 SächsWG nicht anwendbar.

9

Auf den Antrag des Beklagten hat das Sächsische Obergericht mit Beschluss vom 12. Juni 2008 - 5 B 454/07 - die Berufung gegen das Urteil zugelassen, weil die von dem Beklagten aufgeworfene Frage, ob § 63 Abs. 6 Satz 3 Halbsatz 2 SächsWG es erlaube, einen Anschluss- und Benutzungszwang trotz fortgeltender wasserrechtlicher Genehmigung anzuordnen, besondere rechtliche Schwierigkeiten aufweise.

10

Der Beklagte trägt zur Begründung seiner Berufung vor, § 63 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 SächsWG finde keine Anwendung. Die Vorschrift sehe eine gesetzliche Ausnahme von der Abwasserbeseitigungspflicht im Fall einer Direkteinleitung vor. Eine solche liege nicht vor, weil die von der Klägerin benutzte Einleitstelle in den .....bach sich nicht auf dem Grundstück der Klägerin befinde und diese auch keine unmittelbare Sachherrschaft über sie habe.

11

Zudem lägen der Klägerin zurechenbare Veränderungen vor, die dazu führen würden, dass die wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung ungültig geworden sei. Die Klägerin habe in der Vergangenheit mehrfach die in der Genehmigung festgelegten Grenzwerte überschritten. Dies ergebe sich insbesondere aus den in Kopie beigelegten Auszügen aus der Akte der Staatsanwaltschaft. Damit liege eine Veränderung der dem damaligen Antrag auf Erteilung der Nutzungsgenehmigung zugrunde liegenden Angaben vor.

12

Im Übrigen würden öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte hinsichtlich der Entwässerung eines Grundstückes nach Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwanges regelmäßig gegenstandslos bzw. könnten nicht mehr ausgeübt werden. Das Bundesverwaltungsgericht habe dies mehrfach ausgeführt, so in seinem Beschluss vom 19. Dezember 1997 - 8 B 234/97 -, 22. Dezember 1997 - 8 B 250/97 -, 12. Januar 1998 - 7 B 550/87 - und 15. Oktober 1984 - 7 B 27/84 -. Der Anschluss- und Benutzungszwang sei in der Abwassersatzung auch unabhängig von dem Vorhandensein wasserrechtlicher Genehmigungen angeordnet worden.

13 Ein solche Regelung sei zulässig. Dies ergebe sich aus § 63 Abs. 6 Satz 3 Halbsatz 2 SächsWG. § 63 Abs. 6 Satz 3 Halbsatz 1 SächsWG stelle zwar klar, dass die Abwasserbeseitigungspflicht bei Fehlen der Zuständigkeit der Gemeinde oder eines Dritten demjenigen obliegt, bei dem das Abwasser anfällt, also in diesen Fällen eine Beseitigungspflicht bestehe, aber keine Überlassungspflicht im Sinne des § 63 Abs. 5 SächsWG. In der Abwassersatzung des Beklagten sei jedoch die Beseitigungspflicht selbständig entstanden und aus diesem Grunde ergebe sich die Überlassungspflicht aus § 63 Abs. 5 SächsWG, ohne dass dies in § 63 Abs. 6 Satz 3 Halbsatz 2 SächsWG nochmals ausdrücklich geregelt werden müsse.

14 Die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwanges sei auch im Übrigen rechtmäßig. Sie sei im Interesse des Allgemeinwohls erfolgt. Im Fall der Klägerin ergebe sich dies aus der in der Vergangenheit erfolgten Gewässerverunreinigungen.

15 Das Grundstück der Klägerin könne ferner über den auf der Freiburger Straße verlaufenden Schmutzwasserkanal angeschlossen werden.

16 Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. Mai 2007 - 2 K 3042/04 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

17 Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

18 Sie verteidigt das erstinstanzliche Urteil und trägt ergänzend vor, das auf ihrem Grundstück anfallende Abwasser unterliege aufgrund der wirksamen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 63 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 SächsWG keiner Abwasserbeseitigungs- und Überlassungspflicht. Die Erlaubnis sei weiterhin gültig. Der Umstand, dass in der Vergangenheit einzelne Fälle einer Gewässerverunreinigung stattgefunden hätten, könne nicht dazu führen, dass die Nutzungsgenehmigung ihre nach § 136 Abs. 1 Satz 1 SächsWG weiterhin vorhandene Gültigkeit verliere. Die festgelegten Grenzwerte würden eingehalten. Die Filteranlagen und Wasseraufbereitungsanlagen seien verbessert worden und die Zusammensetzung des

abgeleiteten Wassers habe sich verbessert. Wenn dem nicht so wäre, hätte die Wasserbehörde die Genehmigung längst widerrufen.

- 19 Die Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwangs für ihr Grundstück sei aufgrund der gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis unzulässig. Die Überlassungspflicht sei nach § 63 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 SächsWG entfallen und könne auch nicht über § 63 Abs. 6 Satz 3 Halbsatz 2 SächsWG wieder eingeführt werden. Letzterer erlaube ausdrücklich nur anderweitige Regelungen der Abwasserbeseitigungspflicht, nicht jedoch der Überlassungspflicht. Der Wortlaut sei insoweit eindeutig. Der Gesetzgeber habe in den vorherigen Regelungen des § 63 SächsWG ausdrücklich zwischen der Abwasserbeseitigungspflicht und der Überlassungspflicht unterschieden. Absatz 6 Satz 3 betreffe daher eindeutig nur die Abwasserbeseitigungspflicht. Bei einer anderen Auslegung der Vorschrift wäre diese als nicht hinreichend bestimmt anzusehen. Die Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwangs stelle stets einen Eingriff in das Grundrecht des betroffenen Grundstückseigentümers nach Art. 14 Abs. 1 GG dar. Eine gesetzliche Regelung hierzu müsse daher entsprechend klar formuliert sein.
- 20 Im Übrigen enthalte die Satzung auch keinerlei Ausübung eines Ermessens zur Frage eines von § 63 Abs. 6 Satz 1 und 2 SächsWG abweichenden Anschluss- und Benutzungszwangs für alle Grundstücke.
- 21 Dem Senat liegen die zur Sache gehörenden Akten der Beklagten, die Verfahrensakte des Verwaltungsgerichts Dresden (2 K 3042/04) und die das Zulassungsverfahren vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht betreffende Verfahrensakte (5 B 454/07) vor. Auf sie sowie auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze im Berufungsverfahren wird wegen näherer Einzelheiten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

- 22 Die zulässige Berufung des Beklagten ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat zu Unrecht den Bescheid des Beklagten vom 26. August 2004 und den Widerspruchsbescheid vom 23. November 2004 aufgehoben. Der Beitragsbescheid ist

rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

- 23 Maßgeblich für die Beurteilung seiner Rechtmäßigkeit ist der Zeitpunkt der Entscheidung des Senats. Ein Beitragsbescheid unterliegt nicht der gerichtlichen Aufhebung, wenn er im Zeitpunkt der abschließenden mündlichen Verhandlung der letzten Tatsacheninstanz rechtmäßig ist. Auch das Inkrafttreten einer Satzung ohne Rückwirkungsanordnung kann bewirken, dass ein vorher erlassener, mangels wirksamer Satzung zunächst rechtswidriger Beitragsbescheid rechtmäßig wird (BVerwG, Urt. v. 25. November 1981 - 8 C 14.81 -, juris, zum Erschließungsbeitragsrecht; SächsOVG, Urt. v. 15. November 2001 - 5 B 698/00 -).
- 24 Danach ist der Beitragsbescheid des Beklagten jedenfalls nach §§ 20 ff. AbwS in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 22. Februar 2006 (nachfolgend: AbwS 2006) rechtmäßig ergangen. Bedenken gegen seine formelle Rechtmäßigkeit sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Materiell-rechtlich ist der gegenüber der Klägerin festgesetzte Abwasserbeitrag ebenfalls nicht zu beanstanden.
- 25 Einer Beitragserhebung steht nicht entgegen, dass die Klägerin weiterhin über eine wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung der Staatlichen Gewässeraufsicht der DDR vom 16. April 1986 verfügt, die ihr das Einleiten des auf ihrem Grundstück anfallenden Schmutzwassers in den .....bach erlaubt.
- 26 Gemäß § 136 Abs. 1 Satz 1 SächsWG behalten wasserrechtliche Entscheidungen, die nach dem Wassergesetz (WG) vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) und den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen und Durchführungsbestimmungen getroffen wurden, ihre Gültigkeit. Die Nutzungsgenehmigung der Klägerin stellt eine solche Entscheidung dar.
- 27 Ihre Wirksamkeit ist auch nicht aufgrund der unter Nr. 4.5 festgelegten Klausel entfallen. Dort heißt es: „Bei Veränderung der dem Antrag auf Erteilung dieser wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und Erklärungen wird sie ungültig.“ Eine in diesem Sinne maßgebliche Veränderung ist hier nicht ersichtlich.

28 Soweit von der Beklagten schriftsätzlich auf die von der Klägerin für die Abwasserbeseitigung in Anspruch genommenen Flurstücke hingewiesen worden war, hat die mündliche Verhandlung ergeben, dass sich diese Grundstückssituation nicht von der dem Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zugrunde liegenden Situation unterscheidet. Bereits zum damaligen Zeitpunkt sollte die Entsorgung des Abwassers über Flurstücke erfolgen, die nicht im Eigentum der Rechtsvorgängerin der Klägerin standen.

29 Die somit als maßgebliche Veränderung allein in Betracht kommenden Grenzwertüberschreitungen führen ebenfalls nicht zur Ungültigkeit der Genehmigung.

30 Bei den vom Beklagten angeführten Vorfällen aus dem Jahr 2007 lässt sich bereits nicht mit der erforderlichen Gewissheit feststellen, dass diese Verunreinigungen auf Einleitungen der Klägerin zurückzuführen sind. Den hierzu in Kopie eingereichten Auszügen aus dem strafrechtlichen Verfahren wegen Gewässerverunreinigung, Az.: 114 UJs 5010/08, ist zwar zu entnehmen, dass es im Jahr 2007 drei Anzeigen von Anwohnern wegen mehrerer toter Fische im Bereich des .....baches gegeben hat. Die unmittelbar nach der ersten Anzeige dort entnommenen Wasserproben haben eine Überschreitung des in der Nutzungsgenehmigung festgelegten Wertes an Kupfer ergeben. Die am Tag darauf von der unteren Wasserbehörde durchgeführte Untersuchung des klägerischen Abwassers hat jedoch keine Überschreitung der festgesetzten Grenzwerte ergeben. Bei einem derartigen Sachverhalt kann nicht von einer Gewässerverunreinigung ausgegangen werden, die der Klägerin zurechenbar ist.

31 Selbst wenn von dem klägerischen Grundstück tatsächlich Abwasser in den .....bach gelangen sollte, welches nicht den in der Nutzungsgenehmigung festgesetzten Grenzwerten entspricht, wie dies ausweislich des Prüfberichts der Unteren Wasserbehörde für die Jahre 2004 bis 2007 im April 2004 hinsichtlich der Kupferkonzentration vorgekommen ist, erfüllt dies ebenfalls nicht die Voraussetzungen der unter Nr. 4.5 aufgeführten Bedingung.

32 Der Anwendungsbereich dieser Klausel ist, wie der Senat bereits in seinem Beschluss vom 10. Juli 2006 - 5 BS 331/05 - festgestellt hat, nicht eindeutig bestimmt. Aufgrund des Wortlautes und des Regelungszusammenhanges ist sie restriktiv dahingehend

auszulegen, dass nur Missbrauchsfälle erfasst werden. In der Klausel werden die Begriffe „Veränderung“, sowie „dem Antrag (...) zugrundeliegenden Angaben (...) und abgegebenen Erklärungen“ verwendet. Dies legt nahe, dass die Genehmigung nicht mit jeder unabsichtlichen „Änderung“ der „tatsächlichen Verhältnisse“ unwirksam werden sollte, sondern nur bei einem „vorsätzlichen“ Handeln, das „Angaben, Erklärungen oder Unterlagen“ betrifft, die für den Antrag grundlegend waren.

- 33 Für eine Auslegung der Klausel in diesem Sinne spricht auch der gesetzliche Kontext, in dem sie erlassen wurde. § 18 Abs. 2 Buchst. b WG ermöglichte es der zuständigen Behörde, eine Genehmigung aufzuheben, wenn eine Bedingung und Auflage trotz Aufforderung nicht erfüllt wurde. Die Norm belegt, dass eine Genehmigung nicht ohne weiteres ihre Gültigkeit verlieren sollte, wenn gegen eine ihrer Nebenbestimmungen verstoßen wurde. Eine solche Regelung wäre angesichts des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der auch für das Handeln der Verwaltungsbehörden der DDR galt, wohl auch rechtswidrig gewesen. Vor diesem Hintergrund fehlt es an Anhaltspunkten dafür, dass die Staatliche Gewässeraufsicht der DDR entgegen den gesetzlichen Vorschriften eine rechtlich bedenkliche Regelung treffen wollte, nach der bereits der bloße Verstoß gegen Auflagen oder Bedingungen zum sofortigen Entfallen der Genehmigung selbst führen sollte.
- 34 Ein nach diesen Maßstäben der Klägerin vorwerfbares Verhalten liegt nicht vor. Fraglich ist, ob die Grenzwerte, die von der Staatlichen Gewässeraufsicht der DDR als „weitere Bedingungen und Auflagen“ der Nutzungsgenehmigung festgelegt wurden, überhaupt Teil einer dem Antrag auf Erteilung einer solchen Genehmigung zugrunde liegenden Erklärung, Angabe oder Unterlage sein konnten. Zumindest ist nicht ersichtlich und wird auch von dem Beklagten nicht behauptet, dass die Klägerin diese Werte vorsätzlich überschreitet oder dies in der Vergangenheit getan hat.
- 35 Die Klägerin konnte trotz der weiterhin gültigen Nutzungsgenehmigung zu einem Abwasserbeitrag herangezogen werden, da der Beklagte in zulässiger Weise alle in seinem räumlichen Wirkungskreis liegenden Grundstücke einem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfen hat.

36 Zweifelhaft ist, ob dies bereits durch die Abwassersatzung in ihrer Fassung vom 18. Dezember 2003 erfolgt ist. Nach dessen § 3 Abs. 1 Satz 1 AbwS sind Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, (...) berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Abwasserzweckverband im Rahmen des § 63 Abs. 5 SächsWG zu überlassen, soweit der Abwasserzweckverband zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Durch den Hinweis auf § 63 Abs. 5 SächsWG sowie den Konditionalsatz, der den Anschluss- und Benutzungszwang an die Beseitigungspflicht des Zweckverbandes knüpft, bestehen erhebliche Bedenken, ob auch Grundstücke wie das der Klägerin von der Regelung erfasst werden. Denn nach § 63 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 SächsWG entfallen bei Vorliegen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, wie sie die Nutzungsgenehmigung darstellt, die Überlassungspflicht nach § 63 Abs. 5 SächsWG und die Beseitigungspflicht nach § 63 Abs. 2 SächsWG.

37 Es kann jedoch dahingestellt werden, ob das klägerische Grundstück dem Anwendungsbereich der Abwassersatzung in ihrer Fassung vom 18. Dezember 2003 unterfällt. Der Beklagte hat mit seiner 4. Änderungssatzung § 3 Abs. 1 Satz 1 geändert und die einschränkenden Textpassagen vollständig gestrichen. Nach dem nun eindeutigen Wortlaut der Vorschrift unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang alle Grundstücke im räumlichen Wirkungskreis des Beklagten, auf denen Abwasser anfällt.

38 Diese Regelung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Ihre Rechtsgrundlage findet sich in § 14 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO). Danach kann die Gemeinde bzw. im Fall der Aufgabenübertragung auf den Zweckverband dieser in Verbindung mit § 47 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) bei öffentlichem Bedürfnis durch Satzung für die Grundstücke ihres bzw. seines Gebietes den Anschluss an Anlagen zur Wasserversorgung, Ableitung und Reinigung von Abwasser und die Benutzung dieser Einrichtungen vorschreiben. Dabei steht dem Satzungsgeber ein weites Ermessen zu. Soweit keine anderweitigen Rechtsvorschriften bestehen, kommt es bei der richterlichen Kontrolle untergesetzlicher Normen grundsätzlich nur auf das Ergebnis des Rechtsetzungsverfahrens, also auf die erlassene Vorschrift in ihrer regelnden

Wirkung, nicht aber auf die die Rechtsnorm tragenden Motive dessen an, der an ihrem Erlass mitgewirkt hat (BVerwG, Beschl. v. 10. Januar 2007 - 6 BN 3/06 -, juris Rn. 4, m. w. N.; SächsOVG, Urt. v. 18. Dezember 2007 - 4 B 541/05 -, juris Rn. 25, 26, Urt. v. 27. Oktober 2010 - 5 A 420/10 -).

39

Ausgehend von diesen Maßstäben sind Anhaltspunkte für ein Überschreiten des Ermessens vonseiten des Beklagten bei der satzungsrechtlichen Regelung des Anschluss- und Benutzungszwanges nicht ersichtlich.

40

Die Anordnung verstößt nicht aus dem Grund gegen höherrangiges Recht, weil sie ausnahmslos alle Grundstücke im räumlichen Wirkungsbereich des Beklagten umfasst. Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsWG entfällt zwar - wie im Fall des klägerischen Grundstücks - die in Absatz 2 normierte Pflicht der Gemeinde bzw. des Beklagten zur Abwasserbeseitigung und die in Absatz 5 festgelegte Pflicht des Grundstückseigentümers zur Überlassung des Abwassers für Abwasser, dessen Einleitung in ein Gewässer wasserrechtlich erlaubt ist, im Umfang der Erlaubnis. Die Nutzungsgenehmigung der Klägerin stellt eine solche Erlaubnis dar. Dies schließt jedoch eine anderweitige Regelung in Maßnahmeprogrammen oder gemeindlichen Satzungen - wie der Abwassersatzung - nicht aus. Der Gesetzgeber hat dies in § 63 Abs. 6 Satz 3 Halbsatz 2 SächsWG in der zum Zeitpunkt der 4. Änderungssatzung maßgeblichen Fassung ausdrücklich klargestellt.

41

Auch wenn die Norm in ihrem ersten Halbsatz nur die Abwasserbeseitigungspflicht, nicht auch die Überlassungspflicht nennt, lässt sich daraus nicht schlussfolgern, dass anderweitige Bestimmungen nur in Bezug auf die Pflicht zur Beseitigung des Abwassers, nicht auch hinsichtlich der Pflicht zur Überlassung des Abwassers erlaubt sein sollen. Nach seinem Sinn und Zweck sowie dem Gesetzeszusammenhang ist § 63 Abs. 6 Satz 3 Halbsatz 2 SächsWG dahingehend auszulegen, dass alle Regelungen in Maßnahmeprogrammen oder gemeindlichen Satzungen, die von den in den Sätzen 1 und 2 festgelegten Rechtsfolgen abweichen, unberührt bleiben und somit weiterhin zulässig sind. Die Abweichung kann sowohl die Beseitigungspflicht als auch die Überlassungspflicht betreffen.

- 42 Wie sich aus der Gesetzessystematik ergibt, bezieht sich § 63 Abs. 6 Satz 3 SächsWG auf die vorangegangenen Sätze 1 und 2. Dort ist festgelegt, dass unter bestimmten Voraussetzungen, beispielsweise bei Vorhandensein einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die Pflicht zur Beseitigung des Abwassers nach § 63 Abs. 2 SächsWG und die Pflicht zur Überlassung des Abwassers nach § 63 Abs. 5 SächsWG entfällt. § 63 Abs. 6 Satz 3 Halbsatz 1 SächsWG normiert, wer in diesen Fällen zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet ist. Die Regelung dient dem allgemeinen Wohl, insbesondere der Volksgesundheit sowie dem Schutz der Gewässer und des Bodens. Sie soll sicherstellen, dass das auf den betreffenden Grundstücken anfallende Abwasser trotz fehlender Beseitigungspflicht der Gemeinde ordnungsgemäß entsorgt wird. Dementsprechend bestimmt Halbsatz 1, dass derjenige beseitigungspflichtig ist, bei dem das Abwasser anfällt.
- 43 Nach dem zweiten Halbsatz bleiben anderweitige Regelungen in Maßnahmeplänen oder gemeindlichen Satzungen hiervon unberührt. Nach dem Wortlaut ist es eindeutig zulässig, die Beseitigungspflicht abweichend von Halbsatz 1 zu regeln. Die Gemeinde bzw. der Beklagte kann daher für ein Grundstück wie das der Klägerin festlegen, dass entgegen § 63 Abs. 6 Satz 3 Halbsatz 1 SächsWG nicht sie, sondern ein Dritter zur Entsorgung des Abwassers verpflichtet ist. Dies ermöglicht auch und insbesondere die Anordnung der Beseitigungspflicht der Gemeinde und damit der Regelung des § 63 Abs. 2 SächsWG in einer Abwassersatzung.
- 44 § 63 Abs. 6 Satz 3 Halbsatz 2 SächsWG erlaubt darüber hinaus eine von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelung der Überlassungspflicht, auch wenn diese in dem ersten Halbsatz nicht ausdrücklich genannt ist. Sinn und Zweck der Norm ist es, von den vorhergehenden Vorschriften abweichende Bestimmungen zuzulassen und zwar insgesamt, nicht nur hinsichtlich der Beseitigungspflicht. Die Abwasserbeseitigungs- und die Abwasserüberlassungspflicht sind eng miteinander verknüpft. Sie bedingen sich gegenseitig und ergeben nur in einer derartigen Verknüpfung einen Sinn.
- 45 Der Umstand, dass § 63 Abs. 6 Satz 3 Halbsatz 1 SächsWG die Überlassungspflicht nicht erwähnt, steht dem nicht entgegen. Eine derartige Regelung wäre überflüssig, wenn nicht sogar sinnwidrig. Nach Halbsatz 1 wird zur Beseitigung des Abwassers derjenige verpflichtet, bei dem das Abwasser anfällt. Dies ist derselbe, der in den

sonstigen Fällen zur Überlassung des Abwassers verpflichtet ist. Beseitigungspflicht und Überlassungspflicht sind hier deckungsgleich. Eine Bestimmung, nach der der Grundstückseigentümer zur Überlassung des Abwassers an sich selbst verpflichtet ist, wäre bestenfalls überflüssig. Wird die Beseitigungspflicht abweichend von Halbsatz 1 festgelegt, entfällt diese Deckungsgleichheit, so dass es bereits aus Gründen des Gewässerschutzes wieder einer Überlassungspflicht bedarf. Es stellt sich allenfalls die Frage, ob diese sich mit der auch nach Ansicht der Klägerin zulässigen Regelung der Beseitigungspflicht der Gemeinde bzw. des Beklagten unmittelbar aus § 63 Abs. 5 SächsWG ergibt, wie der Beklagte vorträgt, oder ob es hierzu noch einer gesonderten Bestimmung bedarf. Für ersteres spricht, dass der Regelungsgehalt des § 63 SächsWG die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde ist, wie sich bereits aus der amtlichen Überschrift der Norm ergibt, und dass diese Pflicht zwangsläufig mit einer Überlassungspflicht desjenigen, bei dem das Abwasser anfällt, verbunden sein muss. Eine Entscheidung hierüber ist jedoch letztlich entbehrlich, da der Beklagte in § 3 Abs. 1 Satz 1 AbwS 2006 die Pflicht der Grundstückseigentümer zur Überlassung des Abwassers an den Beklagten ausdrücklich angeordnet hat.

46 Diese Auslegung des § 63 Abs. 6 Satz 3 Halbsatz 2 SächsWG entspricht auch dem klaren Willen des Gesetzgebers, wie sich der Begründung des Gesetzentwurfs, der dem Gesetz zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes vom 23. Juli 1998 (GVBl. 1998 Nr. 14 S. 373) und damit der im vorliegenden Fall maßgeblichen Gesetzesfassung zugrunde lag, entnehmen lässt. Dort heißt es zu Art. 1 Nr. 59 g, mit dem § 63 Abs. 6 SächsWG neugefasst wurde:

47 „Durch die Beibehaltung der Regelung des bisherigen Satz 3, 2. Halbsatz (neu: Satz 4, 2. Halbsatz) ist sichergestellt, dass die Gemeinden die Abwassererzeuger, deren Abwasser kraft Gesetzes oder nach Freistellung nicht der gemeindlichen Beseitigungspflicht unterliegt, kommunalrechtlich zum Anschluß an die gemeindlichen Anlagen zwingen können.“

48 Die zum 1. Januar 2005 in Kraft getretene Vorschrift des § 63 Abs. 6 Satz 5 SächsWG unterstützt ebenfalls ein derartiges Normverständnis. Danach kann in Fällen, in denen keine Pflicht zur Überlassung des Abwassers besteht (also bei § 63 Abs. 6 Satz 1 und 2 SächsWG oder im Fall einer Befreiung) und das Abwasserbeseitigungskonzept den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage nicht innerhalb der nächsten fünf Jahre vorsieht, der Verpflichtete nach Satz 3 nicht vor Ablauf von 15 Jahren zum Anschluss

verpflichtet werden kann. Ein solcher Anschluss wäre ohne die Auslegung des Halbsatzes 2 im vorgenannten Sinne nicht möglich. Die Regelung kann allerdings der Klägerin nicht zu einer solchen „Schonfrist“ verhelfen, da ihr Grundstück ausweislich des in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Abwasserbeseitigungskonzeptes der Beklagten aus dem Jahr 2003 als „erschlossen“ bezeichnet und demnach zur zentralen Schmutzwasserentsorgung vorgesehen war.

49

Weder die Regelung des § 14 SächsGemO noch die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwanges in § 3 Abs. 1 Satz 1 AbwS 2006 verstoßen gegen Art. 31 Abs. 1 SächsVerf oder Art. 14 Abs. 1 GG. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, der sich der Senat anschließt, stellt der durch Ortssatzung vorgeschriebene Zwang, Grundstücke an die öffentliche Kanalisation, Wasserleitung und Müllabfuhr anzuschließen und diese öffentlichen Einrichtungen zu benutzen, für den betroffenen Grundstückseigentümer grundsätzlich keinen enteignenden Eingriff, sondern eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranke des Grundeigentums dar, der durch die Sozialbindung des Eigentums gerechtfertigt wird. Danach können privatrechtliche und öffentlichrechtliche Nutzungsrechte hinsichtlich der Entwässerung oder Wasserversorgung eines Grundstückes nach Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs regelmäßig nicht mehr ausgeübt werden bzw. werden sie gegenstandslos. Besonderen Ausnahmefällen, in denen die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs möglicherweise im Hinblick auf Art. 14 Abs. 1 GG nicht gerechtfertigt wäre, kann durch die satzungsrechtlich vorgesehene Möglichkeit der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang hinreichend Rechnung getragen werden. Dies gilt auch für die Fälle, in denen Grundstückseigentümer über alte Rechte oder Befugnisse i. S. d. § 15 Abs. 1 WHG in seiner bis zum 1. März 2010 geltenden Fassung verfügen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 15. Oktober 1984 - 7 B 27/84 -, juris Rn. 5, Beschl. v. 12. Januar 1988 - 7 B 55/87 -, juris Rn. 3, Beschl. v. 19. Dezember 1997 - 8 B 234/97 -, juris Rn. 2).

50

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist auf wasserrechtliche Entscheidungen i. S. d. § 136 Abs. 1 Satz 1 SächsWG übertragbar. § 136 Abs. 1 Satz 3 SächsWG steht dem nicht entgegen. Die Regelung, die § 15 Abs. 4 WHG in seiner damaligen Fassung für entsprechend anwendbar erklärt, soll lediglich sicherstellen,

dass nach dem Wassergesetz vom 2. Juli 1982 erteilte Erlaubnisse ebenso wie alte Rechte nach § 15 Abs. 1 WHG unter bestimmten Voraussetzungen mit oder ohne Entschädigung widerrufen werden können. Ihr kann ebenso wenig wie der Regelung des § 15 Abs. 4 WHG entnommen werden, dass die Entscheidungen sonstigen gesetzlichen Einschränkungsmöglichkeit entzogen sein sollen.

51 Etwas anderes ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung des klägerischen Vorbringens, wonach die der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde liegende Erlaubnis im Gegensatz zu der Nutzungsgenehmigung der Klägerin von vornherein unter einem bestimmten Vorbehalt gestanden habe. Der geltend gemachte Unterschied liegt nicht vor. Der vom Bundesverwaltungsgericht bezeichnete Vorbehalt bestand darin, dass das streitgegenständliche Wasserrecht und die hierdurch vermittelte Verfügungsmacht des Grundstückseigentümers von Anfang an den Beschränkungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften unterlag. Dies trifft auch für die wasserrechtliche Genehmigung der Klägerin zu. Sie dürfte nach den Rechtsvorschriften der DDR ebenfalls der Beschränkung aufgrund sonstiger öffentlich-rechtlicher Normen unterlegen haben. Zumindest mit der Regelung des § 136 Abs. 1 Satz 1 SächsWG wurde ihre Weitergeltung einem solchen Vorbehalt unterstellt. Der Gesetzgeber legte darin fest, dass die genannten wasserrechtlichen Entscheidungen ohne weiteres Verfahren als weiterhin gültig anzusehen sind. Sonstige Regelungen wurden nicht getroffen. Damit unterliegen fortgeltende Erlaubnisse der DDR denselben Beschränkungsmöglichkeiten wie andere wasserrechtliche Genehmigungen. Ein darüber hinausgehenden Schutz wurde ihnen vom Landesgesetzgeber nicht zugestanden. Selbst wenn darin eine Einschränkung der früheren Erlaubnisse gesehen werden könnte, wäre dies rechtlich unproblematisch (vgl. BVerwG, Urt. v. 14. April 2005 - 7 C 16/04 -; BVerfG, Beschl. v. 24. Februar 2010 - 1 BvR 27/09 -, jeweils juris).

52 Weitere Bedenken hinsichtlich der Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs wurden von der Klägerin nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich. Der Umstand, dass betroffene Grundstückseigentümer wie sie über eine wasserrechtliche Erlaubnis i. S. d. § 63 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 SächsWG verfügen, genügt nach den vorherigen Ausführungen hierfür nicht. Die Abwassersatzung des Beklagten sieht für Ausnahmefälle in § 5 die Möglichkeit einer Befreiung vor.

53 Anhaltspunkte dafür, dass die Abwassersatzung in ihrer Fassung vom 22. Februar 2006 aus sonstigen Gründen keine wirksame satzungsrechtliche Grundlage darstellen könnte, sind nicht gegeben. Die in § 1 Abs. 1 AbwS 2006 getroffene Regelung, wonach der Beklagte zur Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers getrennte öffentliche Einrichtungen zur Entsorgung von Schmutzwasser und zur Entsorgung von Niederschlagswasser betreibt, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 17 Abs. 4 Satz 1 SächsKAG in der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Fassung umfasst die Einrichtung alle Anlagen, die der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe (z.B. der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Abfallwirtschaft) im Gebiet eines Aufgabenträgers dienen, auch wenn die Anlagen technisch voneinander unabhängig sind (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung). Dies gilt auch, wenn die Aufgabe auf unterschiedliche Weise oder gegenüber einem Teil der Benutzer nur teilweise erfüllt wird. Von der aufgabenbezogenen Einheitseinrichtung kann jedoch gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG durch Satzung abgewichen werden, wenn einzelne oder mehrere technische voneinander unabhängige Anlagen jeweils eine eigene unabhängige Einrichtung bilden.

54 Danach war es dem Beklagten nicht verwehrt, zwei eigenständige - anlagenbezogene - öffentliche Einrichtungen für die Schmutz- und für die Niederschlagswasserbeseitigung in seinem Einzugsbereich zu bilden. Unstreitig sind die gebildeten Anlagen technisch voneinander unabhängig. Anhaltspunkte für eine Überschreitung des dem Beklagten durch § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG eingeräumten Ermessens sind ebenfalls nicht ersichtlich. Wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 27. Oktober 2010 - 5 A 420/10 - ausgeführt hat, hat der Aufgabenträger bei seiner Entscheidung, ob er in Abweichung von § 9 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG eine anlagenbezogene Einrichtung bildet, ein weites Organisationsermessen. Es besteht kein Vorrangverhältnis der aufgabenbezogenen gegenüber der anlagenbezogenen Einrichtung. Die Bildung einer anlagenbezogenen Einrichtung ist daher rechtmäßig, wenn der Satzungsgeber sich bei seiner Entscheidung nicht von Willkür leiten ließ, keinen Rechtsirrtümern unterlegen und auch nicht von sachfremden Erwägungen ausgegangen ist. So verhält es sich hier.

55 Sonstige Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit der Beitragserhebung sind nicht gegeben. Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 AbwS 2006 unterfallen im unbeplanten Innenbereich liegende Grundstücke wie das der Klägerin der Beitragspflicht, wenn sie erschlossen sind. Erforderlich, aber auch ausreichend für das Erschlossensein ist, dass das klägerische Flurstück an die hier maßgebliche Teileinrichtung Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden kann. Das Grundstück der Klägerin befindet sich unmittelbar neben der Freiburger Straße, unter der ein entsprechender Kanal mit Anschlussmöglichkeit verläuft. Gründe, warum ein Anschluss unter diesen Voraussetzungen nicht möglich sein sollte, sind nicht ersichtlich und wurden auch vonseiten der Klägerin nicht vorgetragen. Einwände gegen den von dem Beklagten herangezogenen Nutzungsfaktor von 1,5 für eine zweigeschossige Bebaubarkeit (§ 25 Abs. 2, § 30 Abs. 1 AbwS 2006) sowie den Beitragssatz von 2,87 €/qm Nutzungsfläche (§ 33 Abs. 1 AbwS 2006) wurden ebenfalls nicht geltend gemacht und bestehen auch nicht vonseiten des Senats.

56 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

57 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Zulassungsgründe vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte

durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Raden

Düvelshaupt

Burtin

### **Beschluss vom 15. März 2011**

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 3 GKG auf

**129.042,38 €**

festgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Raden

Düvelshaupt

Burtin

*Ausgefertigt:*

*Bautzen, den*

*Sächsisches Oberverwaltungsgericht*